



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

<b>44. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben zu Meschede am 20.12.2018</b>	<b>Nummer 22</b>
---------------------	--	------------------

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
166	6. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 20.12.2010	217
167	Zweite Änderungssatzung vom 17.12.2018 zur Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Hochsauerlandkreis vom 30.12.2004	218
168	Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2017	218
169	Berichtigung der Wasserschutzgebiets-Verordnung „Marsberg-Westheim“ vom 17.12.2018	218
170	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Meschede“, dessen strategischer Umweltprüfung sowie des Vorhabens, den geltenden Landschaftsplan „Meschede“ aufzuheben incl. der strategischen Umweltprüfung dazu	219
171	Hinweisbekanntmachung auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die Anpassungsvereinbarung vom 11./15.10.2018 zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Schmallenberg zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Schmallenberg als zuständige Stelle gem. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens vom 30.05./05.06.2012	220
172	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Vergabestelle zwischen der Stadt Medebach und der Stadt Winterberg vom 10.12.2018	220

173	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe „Erhebung von Elternbeiträgen“ zwischen der Stadt Medebach und der Stadt Winterberg vom 10.12.2018	223
174	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	226
175	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	229
176	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	232
177	Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zum Jahresabschluss 2017	232
178	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2017	233

**166 6. SATZUNG VOM 14.12.2018 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 20.12.2010**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV. NRW 2021), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), sowie § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458/SGV. NRW 215), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 14.12.2018 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises beschlossen:

**Artikel 2**

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3 Abs. 1

Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises

<b>1</b>	<b>Inanspruchnahme eines RTW</b>	
1.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	<b>839,00 €</b>
1.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €
<b>2</b>	<b>Inanspruchnahme des Notarztes</b>	
2.1	Neben den Gebühren gem. Ziffer 1 wird bei Einsatz eines Notarztes erhoben:	
2.2	Pauschalgebühr	<b>948,00 €</b>
<b>3.</b>	<b>Inanspruchnahme eines KTW</b>	
3.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	<b>250,00 €</b>
3.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €
<b>4</b>	<b>Einsätze des Notarzteeinsatzfahrzeuges einschließlich des Notarztes bei Einsatzorten außerhalb des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebietes ohne Beteiligung eines RTW des Hochsauerlandkreises</b>	
4.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	<b>948,00 €</b>

4.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €
<b>5</b>	<b>Sondergebühren</b>	
5.1.	Wartezeiten	
5.1.1	Wartezeiten bis 30 Minuten sind gebührenfrei	
5.1.2	Für je weitere angefangene 30 Minuten	26,00 €
5.2	Reinigung und Desinfektion	
5.2.1	Für die besondere Reinigung	34,00 €
5.2.2	Für die Desinfektion des Fahrzeuges	66,00 €
5.3	Transport von Blutkonserven, Organspenden, Schnellschnitten, Gewebeprobe	
5.3.1	Pauschalgebühr für Fahrstrecken bis 50 Kilometer	50,00 €
5.3.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	1,00 €

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 14.12.2018

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

gez.  
Dr. Schneider

## **167 ZWEITE ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 17.12.2018 ZUR SATZUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER SOZIALHILFE NACH DEM 12. BUCH SOZIALGESETZBUCH (SGB XII) IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 30.12.2004**

Gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646 / SGV.NRW. 2021) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) -Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen (AG SGB XII NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2004 (GV.NRW S. 816) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 14.12.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Hochsauerlandkreis (Delegationssatzung) vom 30.12.2004 beschlossen:

### **Artikel 1**

- (1) In § 2 (Ausnahmen) der o. g. Delegationssatzung wird die neue Ziffer 14 eingefügt:  
**„14. Bearbeitung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach § 94 SGB XII in Fällen des 3. Kapitels SGB XII“.**
- (2) In § 4 (Erstattungsansprüche) wird hinter „2. Leistungspflichtige im Sinne der §§ 93 und 94 SGB XII“ der Text **„soweit nicht von der Ausnahme in § 2 Ziff. 14 erfasst“** angefügt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch im Hochsauerlandkreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 17.12.2018

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

---

## **168 BETEILIGUNGSBERICHT DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2017**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.12.2018 den Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2017, in dem seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung erläutert wird, zur Kenntnis genommen. Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht im Internet unter der Adresse [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) im Bereich Politik/Verwaltung > Der HSK > Finanzen/Haushalt/Beteiligungen > Finanzen/Haushalt/Beteiligungen veröffentlicht ist. Darüber hinaus wird der Beteiligungsbericht für die Einwohner des Hochsauerlandkreises zur Einsichtnahme im Kreishaus Meschede verfügbar gehalten. Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst „Finanzwirtschaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Brandenburg, Tel. 0291/94-1550, oder Zimmer 486, Frau Jäschke, Tel. 0291/94-1404) wenden.

Meschede, 17.12.2018

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

gez.  
Dr. Schneider

---

## **169 BERICHTIGUNG DER WASSERSCHUTZGEBIETS-VERORDNUNG „MARSBERG-WESTHEIM“ VOM 17.12.2018**

Die Wasserschutzgebiets-Verordnung „Marsberg-Westheim“ vom 29.10.2018, Amtsblatt S. 159 ff. ist wie folgt zu berichtigen:

- 1) Die Präambel wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Aufgrund

- §§ 51 und 52 Abs. 1, 106 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts

(Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

- §§ 35, 93, 112 bis 116, 123, 125 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW. 77) in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), inkraftgetreten am 16. Juli 2016
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), inkraftgetreten am 15. Dezember 2016
- § 26 Abs. 1 Buchst. f) und s) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 19), inkraftgetreten am 2. Februar 2018
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 268/SGV NRW 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206), inkraftgetreten am 27. April 2018

wird vom Hochsauerlandkreis als untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 28.09.2018 verordnet.“

2) In § 16 Satz 2 werden nach den Wörtern „Ordnungsbehördliche Verordnung“ die Wörter „zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage ‚Brunnen Westheim‘ der Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis, - Wasserschutzgebietsverordnung ‚Marsberg-Westheim‘ “ ergänzt.

In Satz 2 wird außerdem nach den Wörtern „Amtsblatt Nr. 49“ die Angabe „/1994“ ergänzt.

Meschede, den 17.12.2018

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

## **170 BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES LANDSCHAFTSPLANENTWURFES „MESCHEDÉ“, DESSEN STRATEGISCHER UMWELTPRÜFUNG SOWIE DES VORHABENS, DEN GELTENDEN LANDSCHAFTSPLAN „MESCHEDÉ“ AUFZUHEBEN INCL. DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG DAZU**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 14.12.2018 beschlossen, den Entwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes "Meschede" öffentlich auszulegen. Dieser Plan umfasst den baulichen „Außenbereich“ des Stadtgebietes von Meschede mit seiner Gesamtfläche von ca. 218 km<sup>2</sup>.

### **Die Offenlegung umfasst insgesamt folgende Verfahrensteile:**

- den Entwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes „Meschede“, bestehend aus Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen dazu,
- dessen Strategische Umweltprüfung (eigener Verfahrensbestandteil; hier als Anhang II in den Textteil integriert),
- die geplante Aufhebung des aktuell rechtskräftigen Landschaftsplanes „Meschede“ vom 20.12.1994,
- die Strategische Umweltprüfung dazu (sie ist in die „SUP“ zur Neuaufstellung integriert).

Die Verfahrensbestandteile liegen für die Dauer eines Monats während der üblichen Dienststunden der Kreisverwaltung des Hochsauerlandkreises in der Zeit

**vom 08.01.2019 bis zum 07.02.2019 im Kreis- haus Meschede, Rm. 653 „Henne“** (Tel.: 0291/941673), aus. Sie sind dann auch im Internet abrufbar unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) (dort: „Offenlegung Landschaftsplan Meschede“).

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zu den Verfahrensunterlagen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen brauchen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 17 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW bekannt gemacht.

In den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen des damaligen Vorentwurfs zum Landschaftsplan „Meschede“ sind bereits seit Einleitung der „Frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung“ alle Änderungen verboten, die über die bisher ausgeübte, rechtmäßige Bewirtschaftungsform hinausgehen.

Im Plangebiet liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotope" gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz und gem. § 42 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Das Verfahren bietet den Grundstückseigentümern daher gleichzeitig die Gelegenheit, sich über diese gesetzlich geschützten Biotope zu informieren.

Grundstückseigentümern und -pächtern wird empfohlen, eventuell vorhandene Karten über die Lage ihrer Grundstücke mitzubringen. Auf diese Weise kann am besten eindeutig festgestellt werden, ob und ggf. in welcher Weise sie betroffen sind.

Meschede, 17.12.2018

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

gez.

Dr. Schneider

---

## **171 HINWEISBEKANNTMACHUNG AUF DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG ÜBER DIE ANPASSUNGSVEREINBARUNG VOM 11./15.10.2018 ZUR ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM HOCHSAUERLANDKREIS UND DER STADT SCHMALLEMBERG ZUR WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADT SCHMALLEMBERG ALS ZUSTÄNDIGE STELLE GEM. § 2 DER VERORDNUNG ÜBER ZUSTÄNDIGKEITEN AUF DEM GEBIET DER SOZIALEN WOHNRAUMFÖRDERUNG UND ANDERER MAßNAHMEN DES WOHNUNGSWESENS VOM 30.05./05.06.2012**

Gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), in der z.Zt. geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) weise ich darauf hin, dass die Anpassungsvereinbarung vom 11./15.10.2018 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der kreisangehörigen Stadt Schmallenberg als zuständige Stelle gem. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens vom 30.05./05.06.2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49/2018 vom 08.12.2018, S. 439, lfd. Nr. 780, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Meschede, den 11.12.2018

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

-Steuerungsunterstützung, Öffentlichkeitarbeit,

Service-

Im Auftrag

gez.

Hohmann

---

## **172 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE WAHRNEHMUNG VON AUFGABEN DER VERGABESTELLE ZWISCHEN DER STADT MEDEBACH UND DER STADT WINTERBERG VOM 10.12.2018**

### **I. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Vergabestelle**

Zwischen der Stadt Medebach und der Stadt Winterberg wird gemäß §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6 sowie 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in der derzeit gültigen Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Vergabestelle der Stadt Winterberg durch die Stadt Medebach geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Winterberg überträgt der Stadt Medebach die Durchführung der in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben, auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in gemeinsamer Abstimmung. Aufgabenträger bleibt die Stadt Winterberg.
- (2) Alle Vertragspartner beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt durch die Vergabestelle der Stadt Medebach.

#### **§ 2 Leistungen der Stadt Medebach**

- (1) Die Vergabestelle der Stadt Medebach nimmt die Abwicklung der Vergabeverfahren im Ober- und Unterschwellenbereich der Stadt Winterberg wahr. Die Direktaufträge verbleiben bei der Stadt Winterberg.

- (2) Die Vergabestelle der Stadt Medebach führt das Vergabeverfahren entsprechend der geltenden europäischen und nationalen Vergabennormen durch.
- (3) Die Vergabestelle der Stadt Medebach erbringt insbesondere die folgenden Leistungen, um die von der Stadt Winterberg übertragenen Vergabeverfahren durchzuführen

Nr.	Tätigkeit
1.	Vorveröffentlichung Website
2.	Übernahme Bes. Vorbemerkungen
3.	Zusammenstellung Vergabeunterlagen
4.	Eingabe Subreport
4.1.	Erfassung Grundlagendaten
4.2.	Auswahl Vergabeverfahren in Abstimmung
4.3.	Festsetzung Fristen
4.4.	Beteiligungsverfahren / Öff. Bekanntmachung
4.5.	Erarbeitung der Vergabeunterlagen (210, 211, 212, 213, 214, 215, usw.)
4.6.	Upload Vergabeunterlagen
4.7.	Versand der Vergabeunterlagen/Öff. Bek.
4.8.	Erstellung Kontrollansicht
5.	Tlw. Bieterbeteiligung per E-Mail
6.	Abstimmung Subm.-Termin in Outlook, Beteiligung Betroffener
7.	Kommunikation mit Bietern u.a. Bieteranfragen
8.	Submissionstermin
8.1.	Ausdruck beteiligte Bieter
8.2.	Sichtung Eingang analoge Angebote
8.3.	Upload digitale Angebote
8.4.	Öffnung analoge/digitale Angebote
8.5.	Erstellung Submissionsprotokoll
8.6.	Versand Submissionsprotokoll
8.7.	Entwertung der analogen Unterlagen zur manipulationssicheren Aufbewahrung
8.8.	Kennzeichnung Alternativangebote
9.	Prüfung nach § 16 ff VOB/A bzw. nach § 41 ff UVgO
9.1.	Ausschlussgründe
9.2.	Eignung der Bieter
9.3.	Übergabe Angebote zur rechn. Prüfung
9.4.	Anforderung fehlender Erklärungen/Nachweise
9.5.	Gemeinsame Durchführung von Bietergesprächen im Bedarfsfall
9.6.	Wertung der Angebote
9.7.	Vergabeempfehlung

10.	Vergabevermerk
11.	Info nicht berücksichtigte Bieter
12.	Info Website
13.	E-Akte Subreport

- (4) Die Stadt Medebach verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihr von der Stadt Winterberg übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche sachkundige Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. Die Vergabestelle der Stadt Medebach führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Stadt Winterberg im Rathaus der Stadt Medebach durch.
- (5) Submissionstermine/Eröffnungstermine finden im Rathaus der Stadt Medebach statt. Durchgeführt werden die Termine durch sachkundige Mitarbeiter der Vergabestelle der Stadt Medebach.

### § 3 Leistungen der Stadt Winterberg

- (1) Die Stadt Winterberg erbringt gegenüber der Vergabestelle der Stadt Medebach insbesondere folgende Leistungen
- die Ermittlung des Bedarfs und des zu erwartenden Auftragswertes
  - Erstellung des Leistungsverzeichnisses
  - Vorgabe der Vergabeart nach geltendem Recht
  - das Erstellen zusätzlicher, ergänzender bzw. besonderer Vertragsbedingungen unter Beachtung des Vergaberechts
  - Festlegung des Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben gemäß der Vergabennormen
  - die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
  - die Berücksichtigung förderrechtlicher Aspekte
  - die rechnerische und technische Prüfung, die Erteilung des Zuschlags und die Abwicklung des Auftrags
  - die Durchführung von Veröffentlichungen auf der Internetseite der Stadt Winterberg
- (2) Die Stadt Winterberg schließt sich dem bei der Stadt Medebach eingesetzten elektronischen Vergabeverfahren an.
- (3) Die Stadt Winterberg informiert die Vergabestelle der Stadt Medebach zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zehn Tage vor einer geplanten Ausschreibung, damit diese die Bearbeitung einplanen kann.

#### **§ 4 Personal, Organisation**

- (1) Grundsätzlich werden die Aufgaben nach § 2 durch die Vergabestelle der Stadt Medebach erfüllt.  
Die Organisation der Vergabestelle obliegt der Stadt Medebach. Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung Änderungen bei den Ansprechpartnern der Stadt Medebach ergeben, so ist dies der Stadt Winterberg unverzüglich mitzuteilen und eine neue Vereinbarung im Hinblick auf die Kosten und deren finanziellen Ausgleich zu treffen (siehe § 5).
- (2) Ist absehbar, dass es bei der Vergabestelle der Stadt Medebach zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als drei Wochen kommt, so teilt die Stadt Medebach dies unverzüglich der Stadt Winterberg mit. In diesem Fall behält sich die Stadt Winterberg vor, die Aufgaben der Vergabestelle vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen. Ebenso ist die Stadt Winterberg berechtigt, in Einzelfällen in Absprache mit der Stadt Medebach die Aufgaben der Vergabestelle durch eigenes Personal durchzuführen. Sollte sich ein prognostizierter längerer Personalausfall ergeben, so wird seitens der Stadt Medebach im Rahmen von organisatorischen Maßnahmen versucht werden, die Weiterführung der mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernommenen Aufgabe, sicherzustellen.

#### **§ 5 Kosten, finanzieller Ausgleich**

- (1) Die Stadt Winterberg erstattet der Stadt Medebach für jedes Vergabeverfahren auf Basis des zum Abrechnungszeitpunkt jeweils aktuell vorliegenden KGST-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ die zur Durchführung entstandenen erforderlichen Aufwendungen. Aktuell macht dies einen Betrag von ca. 250,- € / Fall aus.
- (2) Die Stadt Winterberg verpflichtet sich, die unter Abs. 1 genannten Personalkosten der Stadt Medebach zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt regelmäßig zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Die Kosten für das elektronische Vergabeverfahren werden von der Stadt Winterberg übernommen.
- (4) Sollten zukünftig die in §2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Stadt Medebach der Stadt Winterberg die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

#### **§ 6 Haftung**

Für Schäden, die durch die Vergabestelle der Stadt Medebach in Ausübung der Tätigkeit bei der Stadt Winterberg verursacht worden sind, haftet die Stadt Winterberg. Die Stadt Medebach wird in diesem Fall von jeder Haftung freigestellt. Ein Regress gegen den Mitarbeiter der Stadt Medebach ist nur zulässig, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

#### **§ 7 Datenschutz**

- (1) Das Verarbeiten der von der Stadt Winterberg an die Stadt Medebach weitergeleiteten firmen- und personenbezogenen Daten ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gem. § 2 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die mit der Verarbeitung firmen- und personenbezogenen Daten befassten Mitarbeiter sind nicht nur gegenüber Dritten sondern auch gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer eigenen Anstellungsbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.

#### **§ 8 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

#### **§ 9 Entscheidungen im Dissensfall zwischen den Vertragsparteien**

- (1) Sollte es im laufenden Vergabeverfahren zu Unstimmigkeiten der Vertragsparteien kommen, liegt die letztendliche Entscheidung beim Aufgabenträger Stadt Winterberg.
- (2) Die Stadt Medebach behält sich vor, im Falle von nicht vergaberechtskonformen Entscheidungen der Stadt Winterberg das betroffene Vergabeverfahren nicht durchzuführen.

#### **§ 10 Beschwerde- und Rügeverfahren**

Im Falle von Beschwerde- und Rügeverfahren werden Gespräche und Schriftverkehr durch die Stadt Medebach abgewickelt. Die Beantwortung



sämtlicher technischer und rechtlicher Fragen erfolgt in enger Abstimmung mit der Stadt Winterberg.

### § 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Für den Fall von Regelungslücken, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie sie gekannt oder vorhergesehen hätten.

### § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt Medebach und die Stadt Winterberg erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

### § 13 Inkrafttreten

Der Vertrag wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG und der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde am 01.01.2019 wirksam.

Medebach/Winterberg, 10.12.2018

gez. Thomas Grosche Bürgermeister der Stadt Medebach	gez. Werner Eickler Bürgermeister der Stadt Winterberg
---	---

### II. Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung erteile

ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der am 10.12.2018 getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Medebach und der Stadt Winterberg über die Wahrnehmung von Aufgaben der Vergabestelle durch die Stadt Medebach.

Meschede, 17.12.2018  
- 11/ 15.12-03 -

(L.S.)

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag

gez.  
Bork

### III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 17.12.2018  
- 11/15.12-03 -

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag

gez.  
Bork

---

## 173 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABE „ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN“ ZWISCHEN DER STADT MEDEBACH UND DER STADT WINTERBERG VOM 10.12.2018

### I. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe Erhebung von Elternbeiträgen

Zwischen der Stadt Medebach und der Stadt Winterberg wird gemäß §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6 sowie 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in der derzeit gültigen Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der

Aufgaben der Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Medebach durch die Stadt Winterberg geschlossen:

### **Präambel**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat auf der Grundlage des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) eine Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beschlossen. Gem. § 23 Abs. 6 KiBiz hat der Hochsauerlandkreis die Aufgaben und die Erklärungspflicht der Eltern gegenüber dem Hochsauerlandkreis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, so auch auf die Stadt Medebach und die Stadt Winterberg, übertragen. Durch die Delegation ist der Hochsauerlandkreis weiterhin originär und auch durch diese Aufgabenübertragung für eine rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung verantwortlich.

Der Rat der Stadt Medebach hat auf Grundlage der §§ 3 und 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich erlassen.

### **§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

- (1) Die Stadt Medebach überträgt der Stadt Winterberg die Durchführung der in § 1 Abs. 3 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben, auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in gemeinsamer Abstimmung. Aufgabenträger bleibt die Stadt Medebach.
- (2) Die Stadt Winterberg nimmt sämtliche mit der Erhebung von Elternbeiträgen zusammenhängenden Aufgaben nach der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich für die Stadt Medebach wahr.
- (3) Die Aufgaben umfassen
  - die satzungsgemäße Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Elternbeiträge

- Beratung und Information der Eltern in Bezug auf die Höhe der Elternbeiträge und das anzurechnende Einkommen
- die Bearbeitung von Widerspruchsverfahren bezüglich der Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule und die Prüfung, ob einem Widerspruch abgeholfen werden kann in den Bereichen der Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie
- die automatisierte, kassentechnische Abwicklung inklusive möglicher Mahnungsvorgänge

- (4) Eingenommene Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadt Medebach sind bis spätestens zum 10. des folgenden Monats an den Hochsauerlandkreis zu überweisen. Eingenommene Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Medebach sind auch bis spätestens zum 10. des folgenden Monats an die Stadt Medebach abzuführen.

### **§ 2 Personal, Organisation**

- (1) Grundsätzlich werden die Aufgaben durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Stadt Winterberg erfüllt.
- (2) Die Organisation hierfür obliegt der Stadt Winterberg. Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung Änderungen in der Besetzung der Stelle zur Erhebung von Elternbeiträgen der Stadt Winterberg ergeben, so ist dies der Stadt Medebach unverzüglich mitzuteilen und eine neue Vereinbarung im Hinblick auf die Kosten und deren finanziellen Ausgleich zu treffen (siehe § 3).
- (3) Ist absehbar, dass es im Bereich der Stelle zur Erhebung von Elternbeiträgen der Stadt Winterberg zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als drei Wochen kommt, so teilt die Stadt Winterberg dies unverzüglich der Stadt Medebach mit. In diesem Fall behält sich die Stadt Medebach vor, die Aufgaben zur Erhebung von Elternbeiträgen vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen. Ebenso ist die Stadt Medebach berechtigt in Einzelfällen in Absprache mit der Stadt Winterberg die Aufgaben zur Erhebung von Elternbeiträgen durch eigenes Personal durchzuführen. Sollte sich ein prognostizierter längerer Personalausfall ergeben, so wird seitens der Stadt Winterberg im Rahmen von organisatorischen Maßnahmen versucht werden, die Weiterführung der mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernommenen Aufgabe sicherzustellen.

### § 3 Kosten, finanzieller Ausgleich

- (1) Die Personalkosten des gem. § 2 Abs. 1 des zur Verfügung gestellten Personals erfolgen jährlich mit einer Spitzabrechnung.
- (2) Die Stadt Medebach verpflichtet sich, die unter Abs. 1 genannten Personalkosten auf Anforderung der Stadt Winterberg zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt regelmäßig zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Sollten zukünftig die in § 1 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Stadt Winterberg der Stadt Medebach die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

### § 4 Haftung

Für Schäden, die durch die Stelle zur Erhebung von Elternbeiträgen der Stadt Winterberg in Ausübung der Tätigkeit bei der Stadt Medebach verursacht worden sind, haftet die Stadt Medebach. Die Stadt Winterberg wird in diesem Fall von jeder Haftung freigestellt. Ein Regress gegen den Mitarbeiter der Stadt Winterberg ist nur zulässig, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

### § 5 Datenschutz

- (1) Das Verarbeiten der von der Stadt Medebach an die Stadt Winterberg weitergeleiteten personenbezogenen Daten ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gem. § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter sind nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer eigenen Anstellungsbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die gespeicherten Daten sind in die MACH-Veranlagung der Stadt Medebach zu übertragen und aus der MACH-Veranlagung der Stadt Winterberg zu löschen, wenn die Vereinbarung gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr erforderlich sind.

### § 6 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Sie kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

### § 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Für den Fall von Regelungslücken, verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie sie gekannt oder vorhergesehen hätten.

### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt Medebach und die Stadt Winterberg erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Parteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

### § 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG und der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde am 01.01.2019 wirksam.

Medebach/Winterberg, den 10.12.2018

gez.  
Thomas Grosche  
Bürgermeister der  
Stadt Medebach

gez.  
Werner Eickler  
Bürgermeister der  
Stadt Winterberg

## II. Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW

S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der am 10.12.2018 getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Winterberg und der Stadt Medebach über die Wahrnehmung der Aufgabe „Erhebung von Elternbeiträgen“ durch die Stadt Winterberg.

Meschede, 17.12.2018  
- 11/ 15.12-03 -

(L.S.)

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag

gez.  
Bork

### III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 17.12.2018  
- 11/15.12-03 -

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag

gez.  
Bork

---

## 174 BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) UND GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die Windpark Greste GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg hat mit Antrag vom 24.07.2018 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für 1 Windenergieanlage (HR 2) auf dem nachgestehend genannten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA HR 2	Meerhof	8	82, 83, 79, 80, 81, 84, 85

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 mit 160 m Nabenhöhe,

einem Rotordurchmesser von 138,59 m und einer Nennleistung von 4.000 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Auf Antrag des Antragsstellers nach § 7 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **02.01.2019** bis **01.02.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Marsberg**  
Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg  
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,  
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- 2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg**  
Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg  
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie  
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnertag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02953/709-0
- 3. Genehmigungsbehörde:  
Hochsauerlandkreis  
Untere Umweltschutzbehörde/  
Immissionsschutz**  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung
Kosten	Herstellungskosten E-138 EP3
Standort und Umgebung	Topographische Karte M.: 1:25.000, Deutsche Grundkarte: 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung ENERCON E-138 EP3, Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“ E138 EP3; 160 m Hybridturm
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-138 EP3, Turmbeschreibung, Ansichtszeichnung, Fundamentbeschreibung, Gondelzeichnung, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung – Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung – Hinterkantenkamm (TES)
Stoffe	Technische Information - Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3, Sicherheitsdatenblätter
Abfallmengen / -entsorgung	Abfallmengen Turm E-138 EP3-HT-160-ES-C01, Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3, Angaben zu den Abfallmengen im Betrieb, Stellungnahme zur Abfallentsorgung
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500kW mit TES (Betriebsmodi 0s, 1s, 1ls und leistungsreduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500kW mit TES, Datenblatt – Schallleistungspegel und Leistungskurve E-138 EP 3 4 MW Powerboost-Modus, Technische Beschreibung – Verminderung

	von Emissionen, Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
Anlagensicherheit	Technische Beschreibung – ENERCON WEA Anlagensicherheit, Technische Beschreibung – ENERCON WEA Eisansatzerkennung, Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, Herstellererklärung zur Gültigkeit des Gutachtens zur Eiserkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren, Technische Beschreibung – Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON WEA bei Einsatz der Rotorblatttheizung, Technische Beschreibung – ENERCON Befeuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Informationen – ENERCON Befeuerung mit/ohne Notstromversorgung, Erklärung zur Befeuerung von ENERCON WEA, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuers Typ MB 300 IC2000cd.weiß, Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung – ENERCON WEA: Regulierung der Tages- und Nachtbefeuerung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON WEA Blitzschutz
Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zu

	Arbeitsschutz, Personen- und Brandschutz
Brandschutz	Standortbezogenes Brandschutzkonzept E-138 EP3
Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfall-Verordnung
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung E-138 EP3
Sonstiges	Bestätigung über die Beauftragung einer Typenprüfung E-138 EP3, Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Artenschutzprüfung (ASP), FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter: [http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) einsehbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **02.01.2019** bis **01.03.2019** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: [immissionschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionschutz@hochsauerlandkreis.de)). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben

nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 02.04.2019**  
**Uhrzeit: 10.00 Uhr**  
**Ort: Sekundarschule Marsberg**  
**Trift 33**  
**34431 Marsberg**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach

Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 20.12.2018

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40422-2018-04

Im Auftrag

gez.  
Kraft

## **175 BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) UND GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

Die Windpark Runder Busch Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg hat mit Antrag vom 30.08.2018 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für 1 Windenergieanlage (HR 6) auf den nachgestehend genannten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA HR 6	Meerhof	6	104, 105

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,59 m und einer Nennleistung von 4000 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragsstellers nach § 7 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **02.01.2019** bis **01.02.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Marsberg**  
Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg  
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,  
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- 2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg**  
Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg  
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie  
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02953/709-0
- 3. Genehmigungsbehörde:**  
**Hochsauerlandkreis**  
**Untere Umweltschutzbehörde/**  
**Immissionsschutz**  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung
Kosten	Herstellungskosten E-138 EP3

Standort und Umgebung	Topographische Karte M.: 1:25.000, Deutsche Grundkarte: 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung ENERCON E-138 EP3, Hindernisanzeige für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“ E138 EP3; 160 m Hybridturm
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-138 EP3, Turmbeschreibung, Ansichtszeichnung, Fundamentbeschreibung, Gondelzeichnung, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung – Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung – Hinterkantenkamm (TES)
Stoffe	Technische Information - Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3, Sicherheitsdatenblätter
Abfallmengen / -entsorgung	Abfallmengen Turm E-138 EP3-HT-160-ES-C01, Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3, Angaben zu den Abfallmengen im Betrieb, Stellungnahme zur Abfallentsorgung
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500kW mit TES (Betriebsmodi Os, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500kW mit TES, Datenblatt – Schallleistungspegel und Leistungskurve E-138 EP 3 4 MW Powerboost-Modus, Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen, Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
Anlagensicherheit	Technische Beschreibung – ENERCON WEA Anlagensicherheit, Technische Beschrei-

	<p>bung – ENERCON WEA Eisansatzerkennung, Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, Herstellererklärung zur Gültigkeit des Gutachtens zur Eiserkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren, Technische Beschreibung – Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON WEA bei Einsatz der Rotorblattheizung, Technische Beschreibung – ENERCON Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Informationen – ENERCON Befuerung mit/ohne Notstromversorgung, Erklärung zur Befuerung von ENERCON WEA, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuers Typ MB 300 IC2000cd.weiß, Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung – ENERCON WEA: Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON WEA Blitzschutz</p>
Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zu Arbeitsschutz, Personen- und Brandschutz
Brandschutz	Standortbezogenes Brandschutzkonzept E-138 EP3



Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfall-Verordnung
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung E-138 EP3
Sonstiges	Bestätigung über die Beauftragung einer Typenprüfung E-138 EP3, Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Artenschutzprüfung (ASP), FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter: [http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) einsehbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **02.01.2019** bis **01.03.2019** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: [immissionschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionschutz@hochsauerlandkreis.de)). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form

vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum:** 10.04.2019  
**Uhrzeit:** 10.00 Uhr  
**Ort:** Sekundarschule Marsberg  
Trift 33  
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 20.12.2018

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40438-2018-04

Im Auftrag

gez.  
Kraft

---

## **176 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 10.12.2018  
Aktenzeichen H10/552046099-21

Bußgeldverfahren gegen Azizi, Schokufeh  
zuletzt wohnhaft: 59939 Olsberg,  
Dresdener Str. 1

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 741, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr  
Fr. 8.30 - 13.00 Uhr  
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Ver-

öffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 10.12.2018

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten  
Im Auftrag

gez.  
Kropf

---

## **177 BEKANNTMACHUNG DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2017**

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c der Gemeindeordnung NW machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH hat am 05.07.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 16.336.530,59 € und einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag von 0 € festgestellt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Dipl.-Kaufmann Ulrich Schulte-Sprenger, Meschede, hat am 21.06.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

“Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Anhang und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmä-

ßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt:

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrage und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt, steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, den 04.12.2018

gez. Peter Brandenburg  
Geschäftsführer

gez. Frank Linnekugel

## **178 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES ABFALLENTSORGUNGSBETRIEBES DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2017**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 28.09.2018 den Jahresabschluss 2017 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises -AHSK- mit einer Abschlusssumme der Bilanz zum 31.12.2017 von 44.990.851,02 € festgestellt.

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises AHSK. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises (AHSK), Meschede für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit

und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung mit der im nachfolgenden Absatz dargestellten Ausnahme eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27.11.2018

GPA NRW

Im Auftrag

gez.

Gregor Loges

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 wird bis zum 28. Februar 2019 montags bis donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des AHSK auf dem Gelände der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in 59872 Meschede,

Frielinghausen 2, Raum 204, zur Einsicht verfügbar gehalten.

Meschede, 12.12.2018

gez.

Pape

Betriebsleiter

---